



# Satzung

über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet

## „Mötzingen-Süd“

Nach § 37 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (Ges. Bl. Seite 617) in Verbindung mit § 74 LBO und i. V. m § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1983 (Ges. Bl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1995 (Ges. Bl. Seite 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Süd“ am 16. September 1997 beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Süd“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Mötzingen vom 06.06.1997, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Im Geltungsbereich der Satzung wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf **1,5 Stellplätze je Wohnung** erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so ist die Zahl aufzurunden.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Vorschriften zuwider handelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Süd“ tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mötzingen, den 17.09.1997

  
Sprißler  
Bürgermeister

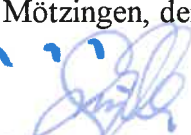


**GENEHMIGT:**

BÖBLINGEN- 14. NOV. 1997

BAURECHTSAMT

Ausgefertigt!  
Mötzingen, den 28. NOV. 1997

  
Sprißler  
Bürgermeister

## **Begründung zur Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-Süd“**

In der neuen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995, die am 1.1.1996 in Kraft getreten ist, ist unter § 37 Abs. 1 festgelegt, daß bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist (notwendiger Stellplatz). Bisher konnten die Baurechtsbehörden nach der Verwaltungsvorschrift Stellplätze 1986 zwischen einem und zwei Stellplätzen pro Wohnung fordern. Vom Landratsamt Böblingen als unterer Baurechtsbehörde sind für Wohnungsbauvorhaben auf Gemarkung Mötzingen jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit verlangt worden.

Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, können nach § 74 Abs. 2 der neuen LBO die Gemeinden durch Satzung bestimmen, daß die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen eingeschränkt oder auf bis zu zwei Stellplätzen erhöht wird. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung setzt eine örtliche Sondersituation voraus.

Bei der Beurteilung, ob Gründe des Verkehrs eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erforderlich machen, ist auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Obwohl hier in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen eingetreten sind, ist die Situation nicht mit den Städten und Gemeinden mit S-Bahn-Anschluß vergleichbar. Der Berufs- und Einkaufsverkehr ist in der Gemeinde Mötzingen nicht ohne weiteres ohne Pkw zu bewältigen. Das verbesserte ÖPNV-Angebot bringt sicherlich für den fließenden Verkehr eine Entlastung, wenn nicht mehr zu jeder Fahrt der PKW benutzt wird, es führt aber sicherlich momentan noch nicht zum Verzicht auf die Anschaffung von Pkws selbst. Aus der Erfahrung heraus ist eindeutig erkennbar, daß von der Mehrzahl der Familien mehr als ein PKW gehalten wird und damit ein größerer Stellplatzbedarf als lediglich ein Stellplatz pro Wohnung gegeben ist.

In dem Gebiet „Mötzingen-Süd“ sind außerdem zum Teil verkehrsberuhigte Straßen ausgewiesen, die teilweise sehr flächensparend mit einer Fahrbahnbreite zwischen 4,75 und 5,50 m geplant wurden. Vor allem im Bebauungsplangebiet „Krumme-/Pfaffenäcker“ sind Sackgassen mit Wendepfannen bei der Planung ausgewiesen worden, so daß ein Parken auf öffentlicher Fläche nur eingeschränkt möglich ist.

Auch bedingt durch den teilweisen Geschosswohnungsbau, vor allem im Bereich der Goethestraße und des Ochsenweges, sind bereits die öffentlichen Verkehrsflächen mit Pkws zugeparkt. Wenn nur 1 Stellplatz pro Wohneinheit hergestellt wird, müßten zukünftig noch mehr Autos auf der knappen Straßenfläche abgestellt werden. Dies würde zwangsläufig auch eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Auch öffentliche Parkplätze sind in dem Gebiet in einer relativ geringen Anzahl ausgewiesen. Da die Schaffung weiterer öffentlicher Stellplätze in diesem Bereich nicht mehr möglich ist, kann dies nur auf privater Fläche erfolgen. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte erscheint es deshalb sinnvoll, durch eine örtliche Bauvorschrift zu regeln, daß die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht wird.

Mötzingen, den 06. Juni 1997



Spröbler  
Bürgermeister



*Hofingen - Süd*

*Koburger, 06. JUNI 1997  
Bauamt*